

Treuhand-News Nr. 60 September 2016

Wie Sie es als GmbH oder AG vermeiden, Verrechnungssteuer-Guthaben unabsichtlich verjähren zu lassen

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Massnahmen bei Ausrichtung einer Dividende**
- ➔ **Aktueller Blogbeitrag: Wie Sie es als GmbH oder AG vermeiden, Verrechnungssteuer-Guthaben unabsichtlich verjähren zu lassen**
- ➔ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus der Treuhandbranche“**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.



Kunden-Meinung:

Ein Kunde, der uns seine private Steuererklärung in Auftrag gab, schrieb kürzlich: «Wir haben Chaos abgegeben. Sie hatten den Überblick, geordnet und sortiert und uns damit sehr geholfen. Herzlichen Dank.» K. + C. Z.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

www.kaiser-buchhaltungen.ch

info@kaiser-buchhaltungen.ch

➔ **Massnahmen bei Ausrichtung einer Dividende**

- 1) Beschlussfassung im GV-Protokoll über den Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit, sofern die Dividende nicht sofort fällig sein soll.
- 2) Das Formular 103 ist in jedem Fall **innert 30 Tagen** nach Dividendenfälligkeit einzureichen.
- 3) Die **Verrechnungssteuer** ist innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit zu überweisen, um die Verzugszinsen von 5 % zu vermeiden.
- 4) Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte inländische Konzerngesellschaft ist das Meldeverfahren mit Formular 106 zu verlangen.
- 5) Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte ausländische Konzerngesellschaft ist das Meldeverfahren mit Formular 108 zu verlangen
- 6) Die Zustellung an die Eidg. Steuerverwaltung sollte per Einschreiben erfolgen. Nur so ist es möglich, den fristgerechten Versand der Unterlagen im Streitfall belegen zu können.

➔ **Aktueller Blogbeitrag: Wie Sie es als GmbH oder AG vermeiden, Verrechnungssteuer-Guthaben unabsichtlich verjähren zu lassen**

Als Kapitalgesellschaft muss man seine Verrechnungssteuer-Guthaben mindestens alle drei Jahre selbst zurückfordern von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Solche Verrechnungssteuer-Guthaben entstehen auf Guthabenzinsen von Bankkonten und Wertschriftenerträgen. In der Buchhaltung werden diese Verrechnungssteuer-Guthaben als Aktivposten in der Bilanz als Forderung aufgeführt.

Die Rückerstattung solcher Verrechnungssteuer-Guthaben erfolgt jedoch anders als bei den Privatpersonen. Dort werden diese Guthaben automatisch zusammen mit der jährlichen Steuererklärung gutgeschrieben, sofern man diese im Wertschriftenverzeichnis ordentlich deklariert.

Bei den Kapitalgesellschaften ... [Weiterlesen im Blog-Beitrag der Website](#)

➔ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus der Treuhandbranche“**

In der neuen Ausgabe Update - Informationen aus dem Treuhandbereich - werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Folgende Themen werden behandelt:

- Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf die Kantone
- Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie Ihre Zukunft und die Ihres Unternehmens
- Anwendung der MWST-Info 08 „Privatanteile“ erhöht die Steuerbelastung
- Kurznews:
Der automatische Informationsaustausch (AIA) kommt
Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung

[Neue Ausgabe «Update» \(pdf\)](#)

Wir wünschen anregende Lektüre.

**Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular**

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.